



Vereinbarung

zwischen

Österreichisches Filminstitut,
Spittelberggasse 3, A-1070 Wien, im Folgenden „Filminstitut“ genannt,

und

Fonds national de soutien à la production audiovisuelle,
5, rue Large, L-1917 Luxemburg, im Folgenden „Fonds“ genannt.

Die Parteien beabsichtigen, im Bereich der unabhängigen Kinofilmproduktion Filmvorhaben, die inhaltlich, kulturell und/oder wirtschaftlich im besonderen Interesse der beiden Länder bzw Institutionen stehen und in finanzieller Gemeinschaftsproduktion zwischen österreichischen und luxemburgischen Filmherstellern entstehen, zusammenzuarbeiten und wechselseitig zu fördern.

Die Parteien vereinbaren insoweit Folgendes:

1. Der Fonds und das Filminstitut werden unter der Voraussetzung und nach Maßgabe ihrer Richtlinien die Herstellungskosten von finanziellen Gemeinschaftsproduktionen („Kofinanzierungen“) fördern, wobei jeweils ein Partner darauf verzichtet, dass der Förderungsempfänger einen dem finanziellen Anteil entsprechenden künstlerischen und technischen Anteil beibringt. Vorausgesetzt, das Filmvorhaben weist eine anerkannte technische und künstlerische Qualität auf und wird in seiner kulturellen Identität gestärkt.
2. Der jeweils andere Partner verpflichtet sich im Gegenzug, innerhalb der nächsten 24 Monate nach Abschluss des jeweiligen Förderungsvertrags ein (oder mehrere) Kompensationsprojekt(e) zwischen luxemburgischen und österreichischen Produzenten im insgesamt gleichen finanziellen Umfang zu fördern und hierbei ebenfalls gegenüber dem Förderungsempfänger auf die Erbringung eines dem finanziellen Anteil entsprechenden künstlerischen und technischen Anteils verzichten.
3. Als förderbare Projekte im Sinne dieser Vereinbarung gelten nur solche, die den Richtlinien des Fonds und des Filminstituts zur Förderung finanzieller Gemeinschaftsproduktionen entsprechen und die Zustimmung des Fonds und des Filminstituts finden.

4. Sollte sich in der in Pkt. 2 genannten Frist kein förderungswürdiges Vorhaben anbieten, verlängert sich die Frist zunächst um 12 Monate mit der Möglichkeit einer weiteren Fristverlängerung. Sollte in einem Zeitraum von 5 Jahren nach Abschluss des Förderungsvertrags nach Pkt. 2 noch kein gemeinsames Projekt gefunden worden sein, ist das nächstmögliche Projekt zu fördern.

Wien, den 20. 5. 2003

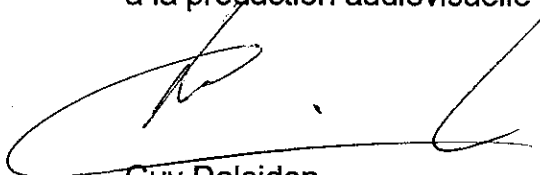
Österreichisches Filminstitut



Gerhard Schedl
Direktor

Luxemburg, den 20. 05. 03

Fonds national de soutien
à la production audiovisuelle



Guy Daleiden
Direktor



Jean-Paul Zens,
Verwaltungsratsvorsitzender